

Prof. Dr. Tobias Brönneke

Vorzeitiger Verschleiß und europäisches Recht - Möglichkeiten im Hinblick auf die Reform der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie

1. Einleitung

1.1. „Fahrlässige“ oder besser noch „vermeidbare“ Obsoleszenz

Heute vormittag stand der geplante Verschleiß (geplante Obsoleszenz) im Fokus der Betrachtung. „Geplant“ impliziert ein vorsätzliches Handeln. Manche Indizien weisen darauf hin, dass ein solcher Vorsatz bei bestimmten Produkten vorliegen könnte. Ob dies aber tatsächlich der Fall ist, darüber kann man trefflich streiten. Die Industrie wird dies mit aller Hartnäckigkeit bestreiten.

Ob ein Produkt vorsätzlich (also unter billiger Inkaufnahme der erkannten Lebenszeitverkürzung) obsoleszent konstruiert wurde oder nicht, mag für den Grad der öffentlichen Empörung eine Rolle spielen; aus Sicht der Ziele des Verbraucher- und Umwelt- bzw. Ressourcenschutzes ist dieser subjektive Faktor irrelevant. Entscheidend ist lediglich, dass die Lebensdauer eines Produktes hinter dem Möglichen und Wünschenswerten zurückbleibt. Um das Problem lösen zu können und sich nicht in Grabenkämpfen über Grundsatzpositionen zu verlieren, sollte man sich in einer sachlich orientierten Fachdebatte von dem Kampfbegriff der „geplanten Obsoleszenz“ verabschieden. Ich meine, die Fokussierung auf die Frage des vorsätzlichen Handelns verstellt den Weg zu möglichen Lösungen. Eine ausdrückliche strafrechtliche Verfolgung geplanter Obsoleszenz, wie sie in Frankreich diskutiert wird, kann vielleicht das Bewusstsein für das Thema schärfen. Aber sie führt die politische Diskussion allzu leicht in eine Sackgasse und löst das Problem meines Erachtens nicht vom Grunde her. Ein konsequenter Weg zu sinnvoll langlebigen Gütern muss an anderer Stelle ansetzen.

Statt von „geplanter Obsoleszenz“ spricht die Verbraucherkommission Baden-Württemberg von „fahrlässiger Obsoleszenz“ und ich gehe heute einen Schritt weiter und schlage vor, noch neutraler von „vermeidbarer Obsoleszenz“ zu sprechen.

Um vermeidbare Obsoleszenz abzustellen oder jedenfalls einzudämmen, muss die letzte Ursache für dessen Existenz (etwa ein entsprechender Vorsatz) nicht zwingend gefunden werden. Es reicht vielmehr aus, die notwendigen Rahmenbedingungen für vorzeitigen Verschleiß sowie diejenigen zu kennen und abzustellen, die Obsoleszenz begünstigen. Auch ohne Vorsatz unterstellen zu müssen, gibt es Rahmenbedingungen, die Obsoleszenz vielleicht nicht zwingend hervorrufen, aber doch begünstigen. Genau hier kann eine Strategie ansetzen, die zum Ziel hat, vorzeitigen Verschleiß abzustellen ohne zu polarisieren.

1.2. Drei wirksame rechtspolitische Hebel gegen vermeidbare Obsoleszenz

Ich sehe aus rechtspolitischer Sicht drei entscheidende Hebel, die genutzt werden könnten:

- 1. Fortzuentwickelnde Käuferrechte, für die die Käuferrechten nach Art. 3 Verbrauchsgüterkaufrichtlinie ein Anknüpfungspunkt sind
- 2. Klar konturierte Informationspflichten

- 3. Die Nutzung von Instrumenten des europäischen Produktrechts, wobei mir ein Anknüpfen an das Produktsicherheitsrecht eher vorschwebt, als ein Ausbau der Ökodesignrichtlinie.

1.3. Lebensdauer als messbare Größe – Obsoleszenz als wertungsabhängiger Begriff

Dabei ist zunächst wichtig, zu erkennen, dass die Lebensdauer von Produkten als solche eine messbare Größe ist. Allerdings muss man sich auf die genauen Parameter der Lebensdauerermessung einigen, wenn man Lebensdauerangaben vergleichen will.

Vorzeitiger Verschleiß von Produkten ist dagegen ein Begriff, der einen Soll-Ist-Vergleich und damit eine Wertung impliziert. Wie die Soll-Größe bestimmt wird, hängt von den dahinterstehenden Zielvorstellungen ab. Rechtspolitisch ausschlaggebend werden dabei die Ziele des Verbraucherschutzes (was kann der Verbraucher berechtigterweise erwarten?) einerseits und einer nachhaltigen Wirtschaftsweise („sustainability“) andererseits sein – in der Praxis wohl meistens, aber nicht immer gleichgerichtete Ziele, die sich gegenseitig verstärken.

2. Vorzeitiger Verschleiß als Vertragswidrigkeit nach der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie

2.1. Käuferrechte nach Art. 3 Verbrauchsgüterkaufrichtlinie aufgrund von Obsoleszenz

Bei der Frage des Soll-Ist-Vergleiches bin ich unmittelbar bei der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie: Ein Soll-Ist-Vergleich ist nach deren Art. 2 auch anzustellen, wenn die Vertragsmäßigkeit eines Produktes beurteilt werden muss. Ist das Produkt nicht vertragsgemäß, so entstehen nach Art. 3 die bekannten Käuferrechte. Haben Verkäufer und Käufer im Vertrag nichts Näheres bestimmt und ergeben sich die Soll-Eigenschaften auch nicht aus dem beiden Parteien bekannten oder gewöhnlichen Zweck, so kommt es nach Art. 2 Abs. 2 lit. d) auf die Qualität und Leistungen an, die bei Gütern der gleichen Art üblich sind und die der Verbraucher vernünftigerweise erwarten kann. In Deutschland ist statt von der fehlenden Vertragsmäßigkeit vom Mangel die Rede, wir sind hier beim objektiven Mangelbegriff. Bei der Frage, was üblich ist und erwartet werden kann, finden sich in der deutschen rechtswissenschaftlichen Literatur und in der Rechtsprechung Hinweise auf den Stand der Technik, der einen Vergleichsmaßstab bieten soll. Schon jetzt kann also ein Produkt wegen vorzeitigem Verschleiß mangelhaft sein, insbesondere wenn der Stand der Technik, der für vergleichbare Produkte gilt, nicht eingehalten wurde,. In manchen Fällen, die man aus Testmagazinen und einschlägigen Publikationen als Obsoleszenz-Klassiker kennt, wird man aufgrund einer Abweichung des Produktes von der berechtigten Käufererwartung zu einem Mangel, in europäischer Terminologie zur Vertragswidrigkeit des Produktes kommen können. So wird

- ein Staubsauger, dessen Elektromotor mit viel zu schnell verschleißenden Kohlebürsten versehen ist, was nicht dem Stand der Technik entspricht,
- genauso wie ein Küchenmixer, bei dessen Getriebe entgegen dem Stand der Technik ein Plastikzahnrad auf ein Metallzahnrad trifft, was einen vermeidbaren Verschleiß des Plastikzahnrades produziert,

- genauso wie ein Gerät, bei dem hitzeempfindliche Elektrolytkondensatoren über dem Trafo oder anderen hitzeanfälligen Stellen montiert sind, was wiederum zu einem vorzeitigen Geräteausfall führt,

als mangelhaft bzw. vertragswidrig im Sinne der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie anzusehen sein.

2.2. Schwierigkeiten bei der Durchsetzung der Käuferrechte und rechtspolitischer Änderungsbedarf

Allerdings werden die Käuferrechte häufig aufgrund der (zu) kurzen speziellen Verjährungsfrist von zwei Jahren ab Übergabe der Sache verjährt sein, bevor der Mangel offensichtlich wird (§ 438 Abs. 1 Ziff. 3 BGB). Mein Pforzheimer Kollege Rainer Gildeggen fordert daher mit Verweis auf internationale Standards (u.a. den Verordnungsentwurf für ein gemeinsames Europäisches Kaufrecht - Common European Sales Law – CESL sowie im Ergebnis entsprechend des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens - Draft Common Frame of Reference – DCFR) die deutliche Ausweitung der Verjährungsfrist, die nämlich erst bei Kenntnis des Mangels zu laufen beginnen soll und unabhängig von dieser Mangelkenntnis frühestens 10 Jahre nach Übergabe der Sache (= Gefahrübergang) enden soll.

Richtig wäre zudem ein unmittelbarer Anspruch der Käufer nicht nur gegen den Verkäufer, sondern auch gegen den Hersteller, wie ihn meines Wissens das französische Recht kennt. Einen Vorschlag, wie eine solche Regelung auch in das deutsche Recht und ähnlich strukturierte Privatrechte eingepasst werden kann, wird Professor Klaus Tonner auf der Pforzheimer Obsoleszenz-Tagung Ende des Monats unterbreiten.

Weiter ist der Beweis, dass ein solcher Käuferrechte begründender Mangel vorliegt, sehr schwer zu führen. Dies gilt schon innerhalb der ersten sechs Monate nach Übergabe der Sache, innerhalb derer die Beweislast zugunsten des Käufers umgekehrt ist (Art. 5 Abs. 3 Verbrauchsgüterkaufrichtlinie). Denn diese europarechtliche Vorgabe wird in Deutschland aufgrund einer wenig überzeugenden Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes weitgehend ausgehöhlt. Diese Rechtsprechung ist meines Erachtens europarechtswidrig. Das will ich hier nicht näher ausführen. Nach Ablauf der 6-monatigen Beweislastumkehr wehren die Unternehmen berechnete Ansprüche der Kunden nach Beobachtung der deutschen Verbraucherzentralen recht pauschal ab; für den individuellen Verbraucher gibt es dann kaum noch Chancen, seine Rechte mit angemessenem Aufwand durchzusetzen. Die Dauer der Beweislastumkehr ist im Ergebnis also zu knapp und die Mängelrechteverjährung tritt zu früh ein.

Es wundert daher nicht, dass es in Deutschland nur wenige gerichtliche Entscheidungen gibt, die Käuferrechte wegen vorzeitigem Produktverschleiß zusprechen.

Ein gravierendes Problem bei dem objektiven Mangelbegriff liegt augenscheinlich in der Bildung einer Vergleichsgruppe. Kann etwa eine Bohrmaschine für den Heimwerkerbedarf mit einem Profigerät verglichen werden? Ich denke, das geht nicht ohne weiteres, auch wenn letztere meist viel länger halten wird.

Einfacher wird es, wenn der Verkäufer oder auch der Hersteller Aussagen zur Dauerhaftigkeit des Produktes machen, etwa in der Werbung oder Etikettierung des Produktes. Dann bestimmen diese Aussagen – unabhängig davon, ob sie nun vom Hersteller oder vom Händler kommen – die berechnete Käufererwartung nach Art. 2 Abs. 2 lit. d) der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie ausdrücklich mit. In der Praxis finden sich leider nur selten Informationen dazu, welche Lebensdauer von einem Produkt zu erwarten ist. Dabei legen die Hersteller der Produkte diese grundsätzlich auf eine bestimmte Lebensdauer aus. Das müssen sie gerade bei technischen Produkten auch, weil das Produkt für die gesamte Lebensdauer sicher im Sinne des Produktsicherheitsrechts sein muss.

3. Ausbau der Transparenzpflichten: Mindestlebensdauer und Nutzungspreisangabe

Nun sind wir bei der notwendigen Transparenz. Wenn eine solche bestünde, könnten hieran auch die Kundenrechte anknüpfen. Hersteller und Händler würden „beim Wort genommen.“ Tatsächlich ist bei vielen Produkten die zu erwartende Lebensdauer eine entscheidende Information, wenn Verbraucher eine wirtschaftlich sinnvolle Entscheidung treffen sollen. Ohne die Lebenszeit zu kennen, kann man die Wirtschaftlichkeit einer Kaufinvestition kaum zuverlässig abschätzen. Nötig hierfür ist es, die Abschreibungskosten für das Produkt zu berechnen, was ohne die Lebens- oder Nutzungsdauer nicht möglich ist. So kann ein Billigstaubsauger, der bei durchschnittlicher Nutzung nur zwei bis drei Jahre durchhalten wird, am Ende viel mehr Kosten verursachen, als ein Gerät, das (bei deutlich höheren Anschaffungskosten) ohne weiteres zehn oder gar 15 Jahre durchhält. Will ein Verbraucher berechnen, welche Kosten etwa ein gefahrener Kilometer mit einem Pkw kosten wird, wird er ebenfalls die erwartbare Lebensdauer kennen müssen, um den auf die Abschreibungskosten entfallenden Teil der Kilometerkosten kalkulieren zu können. Die Angabe über die zu erwartende Lebensdauer ist für eine informierte und rationale Kaufentscheidung mithin erforderlich.

Schon nach geltendem Recht bestehen Rechtspflichten, über die Lebensdauer eines Produktes zu informieren. Abgeleitet werden kann eine solche Informationspflicht namentlich aus Art. 5 Abs. 1 lit. a) und Art. 6 Abs. 1 lit. a) Verbraucherrechterichtlinie, wonach über alle wesentlichen Eigenschaften eines Produktes zu informieren ist. Wenn mit den wesentlichen Eigenschaften die Informationen gemeint sind, die für eine wirtschaftlich sinnvolle Entscheidung erforderlich sind, dann wird man die Kenntnis der Lebensdauer für eine solche wesentliche Tatsache halten müssen. Entsprechendes lässt sich aus Art. 7 UGP-Richtlinie ableiten. Die klagebefugten Verbraucherschutzinstitutionen sind hier gefragt, entsprechende Urteile bis hin zum EuGH zu erstreiten.

Rechtspolitisch sinnvoll wäre es allerdings, eine ausdrückliche Pflicht zur Angabe der Mindestlebensdauer eines Produktes zu schaffen, die eine klare und verlässliche Vergleichbarkeit ermöglicht. Eine entsprechende Pflicht kennen wir aus dem Lebensmittelrecht für die Mindesthaltbarkeit von Lebensmitteln. Die Lebensdauer eines Produktes – auch die Mindestlebensdauer – ist eine messbare Größe, ohne dass es im ersten Schritt auf eine Wertung ankommt. Allerdings müssen die Rahmenbedingungen für eine Lebensdauerermessung und damit auch für eine Lebensdauerangabe klar definiert

werden. Überall dort, wo Verbraucher von schnell verschleißenden Produkten genervt sind, wird eine solche Transparenzpflicht dazu führen, dass obsoleszente Produkte vom Markt verschwinden. Wenn ein Produkt sich dann in der Praxis als weniger langlebig erweist, als dies zunächst angegeben war, sollte dies zu den klassischen Käuferrechten führen. Das heißt aber auch, dass vor Ablauf der angegebenen Lebenszeitangabe die Mängelgewährleistung nicht verjähren darf und auch Beweiserleichterungen für den Käufer vorzusehen sind. Hier besteht Änderungsbedarf bei der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie.

Ich würde in Sachen Transparenz noch einen deutlichen Schritt weiter gehen: Ich möchte eine Pflicht zur Nutzungskostenangabe vorschlagen. Dabei handelt es sich um eine Entsprechung zur Grundpreisangabe im Preisangabenrecht. Mit der Nutzungspreisangabe würde über die zu erwartenden Kosten pro Nutzungseinheit informiert, also etwa über die Kosten pro Waschgang oder pro 100 gedruckten Blättern Papier.

4. Produktgruppenspezifische und eindeutige Regeln: Regelungstechnik des europäischen Produktrechts nutzen!

Ein einerseits nicht ganz triviales, aber doch lösbares Problem besteht darin, die Rahmenbedingungen für die Mindestlebensdauer festzulegen. Das beginnt schon beim Begriff der Lebensdauer:

Ob man etwa auf die gefahrenen Kilometer eines Kraftfahrzeuges oder die Betriebsstunden einer Bohr- oder Waschmaschine abstellt, oder aber auf den reinen kalendermäßigen Zeitraum der von dem Kauf und der Übergabe einer Sache bis zu dem Zeitpunkt vergeht, an dem sie verschlissen ist, macht einen Unterschied. Will man Lebensdauern von Produkten vergleichen, so kann es bei unterschiedlichen Produktarten sinnvoll sein, unterschiedliche Größen für den Vergleich der Lebensdauer zugrunde zu legen: Für bestimmte Geräte könnte dies die erwartbare Anzahl der Arbeitsergebnisse sein (etwa bei Waschmaschinen die Anzahl der durchgeführten Wäschen oder bei Druckern die Zahl der Drucke). In anderen Fällen könnte eher auf die Betriebsstunden abgestellt werden (z.B. bei einer Heizung), bei wieder anderen Produkten evtl. schlicht auf die Zeitspanne, innerhalb der das Produkt unter Annahme einer Normalnutzung ab Übergabe mangelfrei bleiben wird (etwa bei einer Uhr oder einer elektronischen Wetterstation).

Um die Aufgabe zu erfüllen, einerseits ein klares und verbindliches Ziel vorzugeben, andererseits aber auch die nötige Präzision zu liefern, damit die Industrie die Vorgaben erfüllen kann und für die Rechtspraxis – auch im Hinblick auf das Erstreiten von Käuferrechten vor Gericht – klare Vorgaben vorhanden sind, kann man eine Anleihe an das europäische Produktsicherheitsrecht machen:

So ließe sich eine Vorschrift vorstellen, nach der bei Gebrauchsgütern einerseits generell Angaben zur Lebensdauer gemacht werden müssen. Andererseits könnte es ermöglicht werden, für bestimmte Produktgruppen in Ausführungsakten Näheres zu bestimmen. Dabei könnte dann bedarfsgerecht differenziert werden und man könnte Schritt für Schritt überall dort, wo sich die generelle Pflicht zur Angabe von Lebensdauern nicht bewährt, durch präzisere Regeln nachsteuern. Die letzte Präzision könnte dort auch technischen

Normen anheimgegeben werden, die im öffentlichen Auftrag erarbeitet werden. Die Einhaltung solcher Normen könnte wie im Produktsicherheitsrecht zu einer Vermutung führen, dass die Lebensdauer korrekt angegeben wurde.

Auch für die vorgeschlagene Nutzungspreisangabe ist es erforderlich, Rahmenbedingungen zu definieren, mittels derer die Nutzungskosten ausgerechnet werden. Auch hier braucht man produktgruppenspezifische Regelungen und wird für letzte Feinheiten sinnvollerweise die technische Normung heranziehen.

Ich möchte anregen, das europäische Produktrecht entweder auf der Grundlage des Produktsicherheitsrechts, wofür meines Erachtens viel spricht, oder aufgrund der Ökodesignregelungen noch viel stärker einzubeziehen, um das Phänomen der Obsoleszenz in die Zange zu nehmen. Das möchte ich im jetzt folgenden Fazit skizzieren.

5. Mängelgewährleistung schärfen, Informationspflichten zur Mindestlebensdauer und „Nutzungskostenangabe“ schaffen sowie eine zweite Zielebene im Produktsicherheitsrecht verankern! – Zugleich ein Fazit

Die bevorstehende Revision der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie bietet die Möglichkeit, das Thema des vorzeitigen Verschleißes gesetzgeberisch anzupacken. Dabei geht es zunächst um die klassischen Themen einer zwingenden Verlängerung der Verjährungsfristen deutlich über die bisherige 2-Jahres-Mindestfrist hinaus sowie der entsprechenden Verlängerung der Beweislastumkehr zugunsten der Käufer. Auch sollten direkte Ansprüche gegen die Produkthersteller im Falle von vorzeitigem Verschleiß eingeführt werden.

Zusätzlich und mindestens ebenso wichtig ist die Einführung pointierter Informationspflichten:

- die generelle Pflicht bei Gebrauchsgütern, Angaben zur Lebenszeit zu machen
- nach Maßgabe von Ausführungsakten und jeweils für passende Produktgruppen die Angabe entweder einer Mindestlebensdauer von Produkten (in Anlehnung an das Mindesthaltbarkeitsdatum im Lebensmittelbereich) oder aber – noch durchschlagender – eine Pflicht zur Nutzungskostenangabe (in Analogie zur Grundpreisangabepflicht).

Diese Informationspflichten sind für sich genommen wichtig, um den Verbrauchern eine wirtschaftlich sinnvolle Kaufentscheidung erst zu ermöglichen. Zusammen mit entsprechend angepassten Käufermängelrechten wirken sie zugleich wie eine Zange: Die Angaben aufgrund der Informationspflichten sind Vertragsinhalte, ihre Nichteinhaltung führt zu den üblichen Käuferrechten. Freilich darf bis zum Ende der vom Hersteller oder Verkäufer ausgelobten Produktlebensdauer keine Verjährung eintreten (was regelbar ist) und es müssen auch zugunsten der Käufer auch wirksame Beweiserleichterungen bestehen.

Da nicht alle Produkte über einen Kamm geschoren werden können, sind bewährte Mechanismen der technischen Normung und deren Anbindung an staatliche Regelungen zu nutzen, um die erforderliche Genauigkeit und Passfähigkeit für die Wirtschaft herzustellen. Dies gilt für die erforderliche Festlegung von Parametern für die Mindestlebensdauer und

Nutzungskostenangabe ebenso wie für die Fortentwicklung des Standes der Technik im Hinblick auf die Vermeidung von obsoleszenten Produktbauweisen.

Aus vitalem Eigeninteresse (um exorbitante Haftungssummen ebenso wie scharfe behördliche Eingriffe zu vermeiden) führt die Wirtschaft mit erheblichem Aufwand Produkttests durch, die Schwachstellen im Hinblick auf die Sicherheit von Produkten aufdecken sollen. Die eingeführten Mechanismen können ohne großen Aufwand zugleich auch dafür genutzt werden, langlebigere und reparaturfreundlichere Produkte zu entwickeln. Dazu könnte das Produktsicherheitsrecht um ein zweites Ziel neben der Sicherheit von Personen und Sachwerten erweitert werden. Danach würde in das Gesetz eine Verpflichtung aufgenommen, Produkte so zu entwickeln, dass sie möglichst langlebig und reparaturfreundlich sind. Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es dann flankierender Maßnahmen: Es könnte den Produzenten eine Produktbeobachtungspflicht dahingehend aufgegeben werden, zu beobachten, was die Schwachpunkte ihrer Produkte sind, die die Lebenszeit verkürzen. Da aufgrund des Produktsicherheits- bzw. -haftungsrechts von der Industrie durchweg beachtete Pflichten bzw. Obliegenheiten der Unternehmer zur Produktbeobachtung bestehen, müssen dazu keine neuen, eigenständigen Mechanismen eingeführt werden; zu erweitern sind lediglich das Ziel und die zu dokumentierenden Anlässe. Weiter kann dazu entscheidend eine Pflicht beitragen, nach der deklariert werden muss, welches die zu erwartende Lebenszeit des Produktes ist und welche Faktoren bei normaler Nutzung dessen Lebenszeit begrenzen, z.B. ein bestimmtes Bauteil des Produktes. Auch Deklarationspflichten sind im geltenden Produktsicherheitsrecht nicht neu, knüpfen also an bewährten Mechanismen an. Möglich wäre es – ähnlich wie bei den sektorenspezifischen Richtlinien im Produktsicherheitsrecht (Maschinenrichtlinie, Spielzeugrichtlinie etc.) – Konkretisierungen für bestimmte Produktgruppen vorzunehmen.

Dies könnte es ermöglichen, (gewünschte) Abweichungen von einem Normalstandard nach oben bzw. (unerwünschte) Abweichungen nach unten zu erfassen: Bei einer bestimmten Abweichung nach oben (beispielsweise bei einer Regelnutzungsdauer, die 25% über dem technischen Normalstandard liegt), könnte ein besonderes Qualitätssiegel vergeben werden („Nachhaltig: Lange Lebensdauer – wenig Energieverbrauch“). Ein Unterschreiten des Standes der Technik könnte alternativ oder kumulativ mit bestimmten Sanktionen verknüpft werden, etwa der Pflicht, genau diesen Schwachpunkt zu deklarieren: „Lebensdauer des Produktes entspricht nicht dem Stand der Technik“.

Durch ein solches abgestimmtes Normsetzungsbündel würde erstens die Entscheidungsfreiheit der Verbraucher ernst genommen und es würde ihnen durchaus zugetraut werden, letztlich überteuerte obsoleszente Produkte zu meiden und zweitens eine Produktentwicklung in Richtung konsequenter Nachhaltigkeit durch Nutzung bestehender Qualitätssicherungsmechanismen anzustoßen.